

Hinweise zur Definition der Produktqualität in Verträgen zum Bezug von Biodiesel

Die nachfolgenden Informationen sollen helfen, Vertragsinhalte für den Bezug von Biodiesel so zu gestalten, dass

1. verbindliche und nachvollziehbare Festlegungen zur Produktqualität enthalten sind und
2. die Vorgehensweise bei tatsächlichen oder vermuteten Abweichungen für beide Parteien einvernehmlich festgelegt ist.

Die Darlegungen sind als Anregungen zu verstehen und müssen für den konkreten Fall angepasst werden.

Allgemeine Anforderungen

- Das Produkt ist eindeutig zu benennen, die Charakterisierung als „Biodiesel“ ist nicht ausreichend. Es muss mindestens auf die Produktnorm verwiesen werden. Falls es sich um Rapsmethylester handeln soll, ist eine ausdrückliche Klarstellung zu empfehlen.
- Ausdrücklicher Vertragsbestandteil ist die Einhaltung der DIN EN 14214 1[1]
- Für öffentliche Tankstellen sollte ausdrücklich RME (Rapsmethylester) eingesetzt werden, damit die Freigabeanforderungen der Mehrzahl der Fahrzeugtypen und der Markenlizenzverträge erfüllt werden. *Als zusätzlicher über die Norm hinausgehender Kontrollparameter kann dazu ein Fettsäureprofil (bestimmbar nach DIN EN 14103) vereinbart werden.*
- Verwendung von Oxidationsstabilisatoren (der Lieferant sollte zumindest auf Anfrage die Art des Stabilisators benennen), wenn mit der gleichen Ware der Verkauf an öffentlichen Tankstellen durchgeführt wird.
- Der Wassergehalt beim Einkauf der Ware sollte bei der Abgabe ab Werk, gem. AGQM-Selbstverpflichtung, 220 mg/kg nicht überschreiten.
- Tankstellen werden nach den AGQM-Regeln bereits ab 18.10. jeden Jahres mit Winterware beliefert (4 Wochen vor dem Termin, der in der DIN EN 14214 festgelegt ist.).
- Rückfrage beim Lieferanten zu den eingesetzten Additiven und deren Deklaration (um Kompatibilitätsprobleme mit Biodiesel auszuschließen, der mit anderen Additiven ausgerüstet ist.)
- Es ist ein chargenbezogenes (und aussagekräftiges) Werks- bzw. Analysenzertifikat (Beispiel siehe Anlage) zu vereinbaren, das jeder Lieferung beizufügen ist und eine Rückverfolgbarkeit der Ware absichert. Handelsunternehmen, die ein Tanklager betreiben, können Ersatzzertifikate ausstellen, wenn die zu liefernde Ware sich aus Partien mehrerer Original-Lieferanten zusammensetzt. Das Handelsunternehmen ist in diesem Falle angehalten, die entsprechenden Originaldokumente so aufzubewahren, dass jederzeit eine Zuordnung zu den ausgestellten Ersatzzertifikaten möglich ist.
- Einmalige Übergabe des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferanten, weitere Exemplare auf Anforderung

Organisation der Qualitätsüberwachung

- Spätestens nach Anlieferung Prüfung der Plausibilität der Dokumente (z.B. Aktualität des mitgelieferten Werkszertifikats)

- Auffälligkeiten bei der Übergabe der Ware sollten sofort schriftlich niedergelegt werden, am besten im Beisein und mit Gegenzeichnung eines Zeugen (z.B. Fahrzeugführer).
- Procedere zu Entnahme von Rückstellproben verbindlich vereinbaren
Grundsätzlich ist die DIN 51750 Teil 2 (Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Flüssige Stoffe) anzuwenden (z.B. bei Tankwagen: Durchzugsprobe aus der/den relevanten Kammern). (Plausible!) Abweichungen von diesen Anforderungen aufgrund besonderer örtlicher oder organisatorischer Gegebenheiten sollten ausdrücklich vereinbart werden, damit die Analyse der Proben belastbare und von beiden Seiten anerkannte Ergebnisse liefert.
- Bewährt hat sich auch das Abschließen einer Vereinbarung über die Übernahme von Kosten in Zusammenhang mit Beprobung und Analyse im Falle von vermuteten Abweichungen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung.
- von vornherein sollte geklärt sein, welche Reaktionen bei mangelhaften Produkteigenschaften beim Empfang der Produkte folgen.